<u>Anlage 1:</u> Bebauungsplan „Kerngebiet westliche Innenstadt, Änderung“, Karlsruhe-Innenstadt-West

Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Industrie- und Handelskammer, 28.02.2012	
Es wird das Ziel unterstützt, das Gebiet als möglichen Wohnstandort zu fördern. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht für die Festsetzungen eine Formulierung gefunden werden kann, die verdeutlicht, dass die Wohnfunktion in einem Kerngebiet Rücksicht auf die gewerbliche Nutzung nehmen muss, z. B. durch eine Anmerkung.	In die Begründung zum Bebauungsplan wurde eine Formulierung aufgenommen, aus der hervorgeht, dass Wohnen im Kerngebiet nur dort zulässig sein wird, wo keine zu stark beeinträchtigenden Einflüsse durch das vorhandene Gewerbe zu erwarten sind.
Bei den örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen sollte stärker auf den Charakter des Gebietes eingegangen werden. Besonders bei der westlichen Kaiserstraße. Hier sollten großzügigere Kriterien gelten als in dem Abschnitt zwischen Europaplatz und Kronenplatz.	Die Festsetzungen wurden inzwischen überarbeitet. Werbeanlagen haben in dem Gebiet häufig ein sehr unruhiges und auch massives Erscheinungsbild. Werbung darf aber nicht zum dominierenden Element im Straßenraum werden, hinter der die Architektur, insbesondere die schützenswerten Fassaden, zurücktritt. Gerade in der Kaiserstraße und der Karlstraße zeigt sich jedoch eine gegenteilige Entwicklung. Daher sind gewisse Regelungen zu Werbeanlagen in diesen Bebauungsplan aufzunehmen, zumal der Geltungsbereich einer zukünftigen Gestaltungssatzung für die Innenstadt derzeit noch nicht feststeht.
Warum soll die Oberkante einer Werbeanlage maximal 8 m ab der Gehweghinterkante sein, es könnten auch 10 m sein. Evtl. die Bauvorschriften des bestehenden Bebauungsplanes übernehmen und diese später nach Fertigstellung der Kombilösung zusammen mit einer Gestaltungssatzung für die gesamte Innenstadt überarbeiten.	Der bestehende Bebauungsplan sieht keine örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen vor. Die Angabe einer Höhe für eine vertikal auskragende Werbeanlage ist notwendig, um zu vermeiden, dass sich die Werbung über die gesamte Höhe des Gebäudes zieht und damit das Gebäude dominiert. Mit einer Maximalhöhe von acht Metern ab Gehweghinterkante verbleibt eine ausreichende Höhe von vier bis fünf Metern für die Werbeanlage. Damit auch eine gewisse Höhe des Werbeschildes bei einem höheren Erdgeschoss erreicht werden kann, soll nun die Oberkante der Werbeanlage auf neun Meter ab Gehweghinterkante festgelegt werden. Die Auskragung darf maximal 1,20 Meter betragen.
Nachbarschaftsverband, 03.02.2012	
Im nördlichen Randbereich ist im FNP ein besonderes Wohngebiet ausgewiesen. Die Darstellung im FNP kann im Rahmen einer Berichtigung angepasst werden, da es ein BPL der Innenentwicklung ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt da-	Bei diesem Plan handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB und nicht um einen Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Aufgrund der überwiegend vorherrschenden kerngebietstypischen Nutzung auch in dem nördlichen Bereich wurde der gesamte

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
durch gewahrt.	nördliche Block als Kerngebiet ausgewiesen. Der FNP sollte im Rahmen einer Einzeländerung entsprechend angepasst werden.
Polizeipräsidium Karlsruhe, 14.02.2012	
Durch die zusätzliche Wohnnutzung ist mit zusätzlichem Parksuchverkehr zu rechnen. Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit sich diese Nutzungsänderung auf das Stellplatzangebot in diesem Bereich auswirken wird.	Da es sich um eine bebaute Innenstadtlage handelt, ist keine genaue Stellplatzbedarfsermittlung möglich. Es wird durch den Bebauungsplan die Möglichkeit eröffnet, dass eine im rückwärtigen Grundstücksbereich bereits vorhandene Nutzung in Wohnnutzung umgewandelt werden kann. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei Umnutzungen innerhalb des Gebäudebestandes Stellplätze vorhanden sind. Bei Neubauten sind erforderliche Stellplätze u. U. durch Tiefgaragen auf den Grundstücken zu schaffen.
Hinsichtlich der Rettungswegproblematik wird empfohlen, die Berufsfeuerwehr Karlsruhe an dem Verfahren zu beteiligen.	Die Branddirektion wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
Regierungspräsidium, Referat 26, Denkmalwesen, 07.02.2012	
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, nicht direkt betroffen. Hinweis auf Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, bei Maßnahmen an Denkmälern und benachbarten Gebäude.	Unter den Hinweisen Ziffer 4 „Archäologische Funde, Kleindenkmale“ ist ein Hinweis auf die Vorgehensweise bei baulichen Maßnahmen an Denkmälern bzw. deren benachbarten Gebäuden aufgenommen worden. Das Bauordnungsamt erhielt Nachricht vom Schriftwechsel, mit der Bitte dies im Bauantragsverfahren zu beachten.
Sollten infolge der Durchführung der Planungen unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese umgehend dem RP zu melden.	Unter den Hinweisen Ziffer 4 „Archäologische Funde“ ist ein Hinweis auf die Vorgehensweise bei möglichen Funden historischer Bauteile oder archäologischer Fundplätze enthalten.
Archäologische Denkmalpflege: sollten bei der Durchführung der Planung Funde oder Fundplätze entdeckt werden, ist das RP zu verständigen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
Stadtwerke - Versorgungsbetriebe, 15.02.2012	
Strom-, Gas-, Wasserversorgung, öff. Straßenbeleuchtung, Kommunikations- und Informationstechnik keine Einwände zur Planung.	---
Fernwärme ist im Plangebiet vorhanden. Dies ist zu berücksichtigen. Sollten sich Vorhaben konkretisieren, wird bei Betroffenheit von einer frühzeitigen Einbeziehung ausgegangen.	Die Benachrichtigung der Leitungsträger bei Bauvorhaben ist Sache der jeweiligen Bauherren. Dies erfolgt in aller Regel bei der Erhebung der Hausanschlüsse bzw. der Leitungsbestände.